



Herr/Frau
ROSSI Mario
Via Milano 2
39100 BOLZANO

Prot. Nr. 0098927
Bozen, 19.12.2011
Matr. Nr. 00000000

BETRIFFT: Wohngeld.
(L.G. vom 17/12/1998, Nr. 13, Art. 91) – Bez. **2011**

In Bezug auf Ihr Gesuch um die Gewährung eines Wohngeldes für das Jahr **2011** teile ich Ihnen mit, dass die zuständige Kommission in der Sitzung vom **13.12.2011** beschlossen hat, Ihnen einen monatlichen Beitrag in Höhe von € **296,44** zu gewähren und zwar ab dem darauffolgenden Monat des Einreichensdatums des Gesuches (im Falle eines Erstgesuches) bzw. ab dem Beginn der Laufzeit der Erneuerung.

Der Mietenbeitrag wird laut dem neuen Landesgesetz maximal bis zu einem monatlichen Betrag von € 500,00 ausbezahlt.

Beträge unter € 10,00 werden nicht ausbezahlt, Beträge zwischen € 10,01 und 50,00 werden bei Fälligkeit des Gesuches in einmaliger Zahlung ausbezahlt.

Im Falle eines Wohnsitz- und/oder Wohnungswechsels ist der/die Antragsteller/in verpflichtet, unverzüglich eine entsprechende schriftliche Mitteilung an das Büro für Wohngeld zu senden mit Beilage der Bestätigung aller Mietzahlungen, die dem Büro für Wohngeld noch nicht übermittelt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Die Sekretärin der Kommission
Wohngeld
Rag. Clara Piccolo
(f.to)

Gegen dieses Dekret kann Beschwerde beim Wohnbaukomitee, Bozen, Kanonikus-Michael-Gamper-Str. 1, innerhalb einer Ausschlussfrist von dreißig Tagen ab dem Tag der Zustellung des angefochtenen Aktes oder der Mitteilung des Aktes im Verwaltungsweg oder ab dem Zeitpunkt, an dem der Betroffene volle Kenntnis des Aktes erlangt hat, eingebracht werden, oder, innerhalb der von den geltenden staatlichen Bestimmungen vorgesehenen gesetzlichen Fristen, Rekurs bei der zuständigen Gerichtsbehörde, eingelegt werden.